



# Vereinssatzung

---

*Turnverein 1908 Bergheim e.V.*

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.02.2016



# Inhalt

## **Allgemeines**

- §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarbe
- §2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

## **Vereinsmitgliedschaft**

- §3 Arten der Mitgliedschaft
- §4 Erwerb der Mitgliedschaft
- §5 Beendigung der Mitgliedschaft

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- §6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder
- §9 Ordnungsgewalt des Vereins

## **Die Organe des Vereins**

- §10 Die Vereinsorgane
- §11 Die Mitgliederversammlung
- §12 Der geschäftsführende Vorstand
- §13 Der Gesamtvorstand
- §14 Der Ehrenrat
- §15 Die Abteilungen
- §16 Spielgemeinschaften

## **Vereinsjugend**

- §17 Die Vereinsjugend

## **Sonstige Bestimmungen**

- §18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit
- §19 Ehrungen
- §20 Haftung des Vereins
- §21 Kassenprüfer
- §22 Protokollführung
- §23 Datenschutzklausel
- §24 Satzungsänderung

## **Schlussbestimmung**

- §25 Auflösung des Vereins
- §26 Inkrafttreten dieser Satzung

# Turnverein 1908 Bergheim e.V.

## Vereinssatzung

beschlossen auf der Mitgliederversammlung des TV08 Bergheim e.V.  
am 27.02.2016

### **Einleitung:**

*Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die weibliche und die männliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.*

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen: Turnverein 1908 Bergheim e.V. (Kurzform: TV08 Bergheim)
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen (VR 2151).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Edertal-Bergheim und ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Sportes im Allgemeinen, und der Kinder- und Jugendarbeit im Besonderen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz werden gewährt (§18).

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Erwachsene
- Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren)
- Kinder (unter 14 Jahre)
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
- (3) Bei minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden des minderjährigen Mitglieds aufzukommen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderbeiträge und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe regelt die Beitragsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA- Lastschriftverfahren teilnehmen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (3) Eine Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt bekannte Adresse, länger als 6 Monate mit seiner Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) in Verzug ist. Zwischen den Mahnungen muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
- (4) Der Beschluss über die Streichung bei Zahlungsverzug darf durch den Gesamtvorstand erst dann getroffen werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Vereinsmitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt wurde. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.
- (5) Eine sofortige Streichung erfolgt, wenn das Vereinsmitglied die Löschung seiner Daten nach Datenschutzklausel verlangt. Die Streichung ist dem Vereinsmitglied nicht gesondert bekannt zu geben.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - bei groben Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Ihm ist der Ausschluss, mit Begründung, schriftlich mitzuteilen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen beim Ehrenrat Einspruch einlegen. Dieser entscheidet bei seiner nächsten Zusammenkunft mit einfacher Mehrheit.
- (8) Soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Sonderbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung des TV 08 Bergheim. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Beiträge dürfen nach Alter gestaffelt werden. Ermäßigungen, z.B. für Familien, sind zulässig und werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (6) Umlagen können bis zum zweifachen Satz des jährlichen Mitgliedsbeitrages, ohne Sonderbeiträge, von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Sonderbeiträge (z.B. Nutzung Fitnessraum, Spartenbeiträge, Kursgebühren, etc.) dürfen erhoben werden und werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- (8) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in allen Abteilungen Sport zu treiben und alle Einrichtungen zweckentsprechend zu nutzen. Es kann an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und das Vereinsleben mitgestalten.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Die Rechte des Mitglieds erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft (siehe § 5). Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich innerhalb des Vereins ordentlich und korrekt zu verhalten, die Satzung und die Ordnung des Vereins und der übergeordneten Verbände sowie alle Beschlüsse seitens der Organe des Vereins anzuerkennen und Folge zu leisten.
- (6) Die Vereinsbeiträge sind eine Bringschuld und im 1. Quartal eines Jahres zu entrichten bzw. unmittelbar bei Vereinseintritt. Die Pflichten eines Mitglieds erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft, nachdem alle finanziellen Forderungen des Vereins erfüllt und das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückgegeben ist.

## **§ 8 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihr Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Diese können durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach §5 Nr.6 dieser Satzung zum Vereinsausschuss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - Verweis
  - Ordnungsstrafe bis 250€
  - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb für längstens ein Jahr
  - Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- (3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es findet §5 Nr.6-8 Anwendung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der Ehrenrat
- die Jugendversammlung

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich innerhalb der ersten 3 Monate statt. Sie ist nicht öffentlich.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Termin durch:
  - Aushang im Vereinskasten am Vereinsheim des TV08 Bergheim, und
  - Veröffentlichung im Lokalteil der Waldeckischen Landeszeitung in der Regionalausgabe Korbach/ Bad Wildungen, und
  - auf der Internetseite des Vereins

Ein Anspruch auf eine schriftliche Einladung besteht nicht, allerdings soll zusätzlich und ohne Rechtsanspruch an die Mitglieder, die ihr Einverständnis dazu gegeben haben, die Einladung per Mail versendet werden.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Diese Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (4) Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Finanzbericht (Jahresergebnis und Haushaltsvoranschlag)
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des gesamten Vorstandes
  - Berichte der Abteilungsleiter
  - Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleiter, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
  - Bestätigung des Jugendwartes
  - Änderung oder Neufassung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Sonderbeiträgen (z.B. Abteilungsbeiträge)
  - Erlass von Ordnungen
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das lfd. Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Auflösung des Vereins
- (7) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn diese Satzung oder Ordnung des Vereins nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Personenwahlen finden als Einzelwahl statt. Sogenannte Block- oder Mehrheitswahlen sind nicht zulässig. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
- (9) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mind.  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf Antrag, für eine geheime Wahl stimmen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (11) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Je nach Bedarf kann auch ein Wahlausschuss mit bis zu 3 Mitgliedern gewählt werden. Weder Wahlleiter noch Wahlausschuss darf Mitglied des Gesamtvorstandes sein.



## **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Gesamtvorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt.
  - ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
  - der Ehrenrat dieses beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (13) Die Beantragung muss schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
- (14) Nach rechtmäßiger Beantragung beim geschäftsführenden Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden.
- (15) Die Formalitäten sind die gleichen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§12 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB (Vorstand) besteht aus
- ersten Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und eine Aufgabenverteilung geben.
- (5) Für den Fall, dass sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung gibt, leitet jedes Vorstandsmitglied das ihm zugewiesene Ressort eigenverantwortlich.
- (6) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

## §13 Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (§12)
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendwart
  - dem stellv. Kassenwart
  - dem stellv. Schriftführer
  - bis zu 5 Abteilungsleitern
  - bis zu 2 Beisitzern
  
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Aufstellung des Haushaltsentwurfes
  - die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - die Leitung und Führung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
  
- (3) Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, für jedes Jahr einen Haushaltentwurf aufzustellen, in dem alle Ausgaben dem Grunde und der Höhe nach von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen. Können Ausgaben der Höhe nach vorher nicht festgestellt werden, müssen sie dem Grunde nach genehmigt werden.
  
- (4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
  
- (5) Ausnahmen bilden
  - der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gem. der Jugendordnung gewählt wird
  - die Abteilungsleiter, die gem. §15 Nr.4 alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen.
  
- (6) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
  
- (7) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Vorstandssitzungen sollen mind. vierteljährig stattfinden oder wenn 3 Mitglieder aus dem Gesamtvorstand unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Themen dieses verlangen.
  
- (8) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder, darunter mind. zwei aus dem geschäftsführenden Vorstand, anwesend sind.
  
- (9) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je 1 Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des sitzungsleitenden Stellvertreters.

- (10) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
- (11) Im Rahmen der Einberufung einer Vorstandssitzung ist die Mitteilung einer Tagesordnung erforderlich.
- (12) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Gesamtvorstand kann beschließen, andere Personen hinzu zu ziehen.
- (13) Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Gesamtvorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
- (14) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

#### **§ 14 Der Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die alle drei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Dem Ehrenrat können nur Mitglieder angehören, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens fünf Jahre Mitglied des Vereins sind.
- (3) Die Mitglieder im Ehrenrat dürfen kein Amt im Gesamtvorstand besitzen.
- (4) Der Ehrenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt
  - die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander und zum Vorstand
  - die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern im Vereinsinteresse
  - die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten (z.B.: Ehrungen, Verfahren gegen Mitglieder, etc.)
- (5) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen und aus eigenem Ermessen tätig werden.
- (6) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.
- (7) Wenn möglich trifft sich der Ehrenrat Quartalsweise.
- (8) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Der Ehrenrat nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil.

## **§ 15 Abteilungen des Vereins**

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Gesamtvorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Es ist den Abteilungen freigestellt eine Abteilungsordnung zu erlassen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane stehen. Sie muss vor dem Inkrafttreten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (3) Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Dieser wird von den Mitgliedern der Abteilung vorgeschlagen und alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung.
- (6) Der Vorstand ist über die Tagesordnung aller Abteilungsversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Beabsichtigte Schriftverkehre mit Behörden o.Ä. werden grundsätzlich über den ersten oder zweiten Vorsitzenden weitergeleitet.
- (7) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- (8) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung.

## **§ 16 Spielgemeinschaften**

- (1) Um weiter am geordneten Spielbetrieb teilnehmen zu können, dürfen Spielgemeinschaften gegründet werden.
- (2) Jeder Vertrag zur Bildung oder Verlängerung einer Spielgemeinschaft ist vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

## **§ 17 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie deren Trainer, Übungsleiter und Betreuer soweit sie Mitglied des TV08 Bergheim sind.
- (2) Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Jugendwart
  - die Jugendversammlung

- (3) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Die Vereinsjugend wird von einem Jugendwart geleitet, welcher in der Jugendversammlung gewählt wird. Er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
- (6) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (7) Die Jugendordnung muss mit einfacher Mehrheit durch den Gesamtvorstand bestätigt werden.

### **§18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann abweichend davon für alle Tätigkeiten im ehrenamtlichen Bereich eine Vergütung in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. §3 Nr.26a EStG) beschließen. Maßgeblich ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins sowie die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt eine Ordnung über Aufwandsentschädigung, die der Gesamtvorstand für jedes Geschäftsjahr neu beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §18 Nr.2 dieser Satzung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (5) Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen nachgewiesen werden.

### **§19 Ehrungen**

- (1) Über die Ehrenmitgliedschaft entscheiden der Gesamtvorstand und der Ehrenrat gemeinsam.
- (2) Näheres zu Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen regelt die Ehrenordnung.
- (3) Die Ehrenordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Haftung des Vereins**

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sport bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei
- (2) Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit diese nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- (3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzliche Höhe der Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, welche sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein.

## **§ 21 Kassenprüfer**

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig
- (2) Fällt ein Kassenprüfer in der laufenden Wahlperiode aus, so kann der Gesamtvorstand einen neuen Kassenprüfer kommissarisch benennen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die gesamte Buch- und Kassenführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 22 Protokollführung**

- (1) Über alle Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder (gem. Anwesenheitsliste)
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja- und Nein- Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen)
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

(3) Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle jederzeit einzusehen.

## **§ 23 Datenschutzklausel**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(5) Sollte ein Mitglied auf die Löschung seiner Daten bestehen, erlischt die Mitgliedschaft im Sportverein TV08 Bergheim e.V. mit sofortiger Wirkung. Ein Anspruch auf anteilige Beiträge besteht nicht.

## **§ 24 Satzungsänderung**

(1) Nur die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderung beschließen. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen.

(2) Zur Satzungsänderung sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die von zuständigen Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Es dürfen keine Beschlüsse sein, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten

Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig im Gesamtvorstand herbeigeführt und die Änderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 25 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Die neugefasste Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.02.2016 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

---

Jürgen Schindler, 1. Vorsitzender und Versammlungsleiter

---

Urs Freitag, Schriftführer